

Allgemeine Mandatsbedingungen

Stand: August 2026

der Kanzlei Löffler. Gesellschaftsrecht · Handelsrecht · Steuerrecht, Juri-Gagarin-Ring 90, 99084
Erfurt, Kanzleihinhaber: Rechtsanwalt Frank Löffler

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (im Folgenden „AMB“) gelten für sämtliche Verträge über außergerichtliche Beratung, Vertretung und Prozessvertretung durch die Kanzlei (im Folgenden „die Kanzlei“) sowie für steuerberatende Tätigkeiten. Sie gelten für anwaltliche Leistungen einschließlich der damit verbundenen Kommunikation, Dokumentation und Abrechnung.

(2) Die Einbeziehung dieser AMB erfolgt bei jedem einzelnen Mandat durch ausdrücklichen Hinweis und die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Gegenüber Verbrauchern erfolgt die Einbeziehung stets vor Vertragsschluss. Eine bloße Bezugnahme auf frühere Mandate genügt nicht.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich in Textform vereinbart.

1.2 Vertragspartner und Begriffsbestimmungen

(1) Vertragspartner des Mandanten ist ausschließlich der Kanzleihinhaber, Frank Löffler. Die Kanzlei wird nicht in der Form einer Gesellschaft, sondern als Einzelkanzlei von Rechtsanwalt Frank Löffler geführt. Der Mandatsvertrag kommt nicht mit einzelnen angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten zustande. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt gesetzlich gefordert (wie etwa in Straf- und Bußgeldsachen) oder durch eine schriftliche Abrede vereinbart wird. Die Kanzlei bestimmt die Bearbeitung und Zuordnung der sachbearbeitenden Personen nach ihrer internen Organisation.

(2) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Mandats in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Dient das Mandat sowohl gewerblichen als auch privaten Zwecken, gilt der Mandant als Unternehmer, sofern der gewerbliche Zweck nicht völlig untergeordnet ist. Verbraucher ist jede natürliche Person, die das Mandat zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

(3) Für Verbrauchermandate gilt Ziffer 13 ergänzend und vorrangig. Die dort ausdrücklich abbedungenen Regelungen dieser AMB finden auf Verbrauchermandate keine Anwendung.

2. Gegenstand des Mandats

2.1 Umfang der Beauftragung

(1) Gegenstand des Mandats ist ausschließlich die im Auftrag und/oder in der Vollmacht vereinbarte Tätigkeit. Ohne besonderen Auftrag erstreckt sich das Mandat nicht auf steuerliche, wirtschaftliche oder ausländische Rechtsfragen.

(2) Soweit die Kanzlei nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 3 StBerG, zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, umfasst der Auftrag auch steuerrechtliche Tätigkeiten nur im vereinbarten Umfang. Für diese Tätigkeiten gilt eine gesondert getroffene Vergütungsvereinbarung vorrangig. Fehlt eine wirksame Vergütungsvereinbarung, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften; die Anwendung der Steuerberatervergütungsverordnung ist ausgeschlossen, soweit sie rechtlich nicht einschlägig ist.

(3) Nicht Gegenstand des Mandats sind die laufende Buchführung, die Lohnabrechnung, die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie die Überwachung steuerlicher Erklärungs- und Zahlungsfristen, sofern hierüber nicht ausdrücklich ein gesonderter Auftrag erteilt wird.

(4) Die Kanzlei erbringt ihre Leistungen unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BORA) und der jeweils einschlägigen Berufs- und Rechtsvorschriften.

2.2 Tatsachengrundlage, Prüfungsumfang und Rechtsmittel

(1) Die Kanzlei darf die Angaben und Unterlagen des Mandanten ihrer Tätigkeit zugrunde legen. Sie nimmt eine Plausibilitätsprüfung vor. Eine darüber hinausgehende tatsächliche, wirtschaftliche, bilanzielle, steuerliche oder rechtliche Prüfung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde.

(2) Die Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen, insbesondere Berufung, Revision, Beschwerde, Einspruch oder Klage, ist nur geschuldet, wenn die Kanzlei hierfür einen entsprechenden Auftrag erhalten und angenommen hat.

(3) Schlägt die Kanzlei dem Mandanten eine Maßnahme (insbesondere Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) vor und setzt sie hierfür eine Frist, weist sie bei erkennbarer Gefahr ausdrücklich auf einen drohenden Rechtsverlust und dessen Folgen hin. Äußert sich der Mandant nicht innerhalb der Frist, setzt die Kanzlei eine zweite angemessene Frist. Nach fruchtlosem Ablauf der zweiten Frist ist die Kanzlei nicht verpflichtet, die Maßnahme vorsorglich vorzunehmen.

2.3 Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und mehrere Mandanten

(1) Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe erfolgen nach § 16 BORA und § 49b Abs. 1 BRAO, wenn die Voraussetzungen nach den mitgeteilten Umständen naheliegen. Der Mandant wirkt hierzu durch vollständige Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse mit.

(2) Bei mehreren Mandanten sollen diese der Kanzlei einen bevollmächtigten Ansprechpartner in Textform benennen. Die Benennung ist jederzeit in Textform widerruflich. Ohne eine solche Benennung werden Erklärungen oder Handlungen eines Mandanten nicht allein deshalb den übrigen Mandanten zugerechnet.

(3) Bei widersprüchlichen Weisungen mehrerer Mandanten ist die Kanzlei berechtigt, das Mandat niederzulegen.

3. Interessenkollision und Geldwäscheprävention

3.1 Interessenkollision

(1) Die Kanzlei prüft vor Annahme des Mandats, ob eine Interessenkollision nach § 43a Abs. 4 BRAO und § 3 BORA besteht. Der Mandant unterstützt diese Prüfung durch vollständige und zutreffende Angaben zu den Beteiligten, wirtschaftlich Berechtigten, verbundenen Unternehmen und dem Gegenstand des Mandats.

(2) Wird eine Interessenkollision erst nach Mandatsannahme erkennbar, ist die Kanzlei berechtigt und, soweit berufsrechtlich geboten, verpflichtet, das Mandat niederzulegen.

3.2 Geldwäscheprävention

(1) Bei Katalogtätigkeiten nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere bei Anteils- und Immobilientransaktionen, treffen die Kanzlei und den Mandanten die Identifizierungs- und Mitwirkungspflichten nach §§ 10 ff. GwG. Der Mandant stellt die hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise vollständig und unverzüglich bereit.

(2) Bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung ist die Kanzlei berechtigt, die Mandatsannahme oder Bearbeitung zurückzustellen oder abzulehnen und, soweit zulässig, das Mandat niederzulegen. Gesetzliche Melde- und Offenlegungspflichten, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz, gehen der Verschwiegenheitspflicht vor.

4. Verschwiegenheit

4.1 Berufsrechtliche Verschwiegenheit

(1) Die Kanzlei und ihre Berufsträger unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Abs. 2 BRAO. Die Pflicht besteht auch nach Beendigung des Mandats fort. Sie erfasst nicht Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Eine Befreiung von der Verschwiegenheit bedarf stets der Zustimmung des Mandanten. Gesetzliche Offenlegungs- und Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

4.2 Mitwirkende und Dienstleister

Die Kanzlei darf zur ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung Mitarbeitende, freie Mitarbeitende und weitere Berufsträger einsetzen. Soweit dies rechtlich zulässig und für die ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlich ist, darf sie außerdem IT-, Cloud- und sonstige Dienstleister sowie externe Berufsträger, insbesondere Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, einbinden. Die Einbindung erfolgt unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere § 43e BRAO, sowie der datenschutzrechtlichen Anforderungen; Auftragsverarbeiter werden nach Art. 28 DSGVO eingebunden.

5. Kommunikation

5.1 Kommunikationsdaten und elektronische Kommunikation

(1) Die Kanzlei darf von der Richtigkeit der vom Mandanten mitgeteilten Kommunikationsdaten ausgehen. Änderungen von Anschrift, Firma, Vertretungsverhältnissen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und sonstigen Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für die Kommunikation zwischen Berufsträgern nutzt die Kanzlei das gesetzlich vorgesehene besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Unverschlüsselte elektronische Kommunikation mit dem Mandanten, insbesondere per E-Mail oder sonstigen elektronischen Nachrichtendiensten (z.B. Messenger-Dienste), erfolgt nur, wenn der Mandant ihr zugestimmt hat.

(3) Unverschlüsselte Kommunikationswege können Risiken für Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der übermittelten Daten bergen. Die Kanzlei trifft unter Berücksichtigung des Risikos angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO; eine absolute Sicherheit elektronischer Kommunikation kann jedoch nicht gewährleistet werden.

5.2 Sprache und Beratungsergebnisse

(1) Korrespondenzsprache ist Deutsch. Übersetzungen oder fremdsprachige Fassungen werden nur bei besonderem Auftrag geschuldet. Im Übrigen dienen sie lediglich der Erleichterung des Verständnisses; maßgeblich ist die deutsche Fassung. Für geschuldete Übersetzungsleistungen gilt die Haftung nach Ziffer 8.

(2) Die Kanzlei bestätigt wesentliche Beratungsergebnisse auf Wunsch des Mandanten in Textform.

6. Datenschutz

(1) Die Kanzlei verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung und Abwicklung des Mandats erforderlich ist, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie zur Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

(2) Einzelheiten der Verarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzinformation der Kanzlei nach Art. 13 DSGVO. Diese ist unter www.k1.de abrufbar und wird dem Mandanten auf Wunsch jederzeit unentgeltlich in Textform übermittelt.

7. Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant erteilt der Kanzlei alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß und legt die benötigten Unterlagen auf Verlangen in Textform vor.

(2) Der Mandant teilt Änderungen seiner Anschrift, Firma, Vertretungsverhältnisse und Kontaktdaten unverzüglich mit. Er leitet der Kanzlei fristgebundene Schreiben, Zustellungen, Bescheide und sonstige relevante Mitteilungen unverzüglich weiter.

(3) Dem Mandanten ist bekannt, dass Verletzungen dieser Pflichten zu Rechtsverlusten führen können und bei der Schadensentstehung ein Mitverschulden nach § 254 BGB begründen können.

8. Haftung

(1) Der Kanzleiinhaber, Frank Löffler, haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit nachfolgend von der Kanzlei die Rede ist, gilt dies entsprechend für den Kanzleiinhaber und die für die Kanzlei tätigen Berufsträger im Rahmen der gesetzlichen Haftung.

(2) Für Vermögensschäden aus einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung je Schadensfall auf 2.500.000 EUR (in Worten: zweimillionenfünfhunderttausend Euro) beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nur, soweit und solange für den einzelnen Schadensfall

Versicherungsschutz in mindestens dieser Höhe besteht. Sie gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

(3) Unberührt bleiben ferner Ansprüche aus zwingendem Recht. Die Haftungsbeschränkung lässt insbesondere zwingende berufsrechtliche Vorgaben unberührt.

(4) Auf Wunsch des Mandanten kann gegen Übernahme der Kosten eine höhere Haftungssumme durch Zusatzversicherung vereinbart werden. Eine weitergehende Beschränkung im Einzelfall ist nur durch gesonderte Individualvereinbarung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO möglich.

(5) Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Vergütung

9.1 Anwaltliche Tätigkeit

(1) Für anwaltliche Tätigkeiten gilt eine gesondert geschlossene Vergütungsvereinbarung vorrangig. Soweit keine wirksame Vergütungsvereinbarung besteht, richtet sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(2) Die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG richten sich regelmäßig nach dem Gegenstandswert; hinzu kommen Auslagen und gesetzliche Umsatzsteuer. Hierauf wird gemäß § 49b Abs. 5 BRAO hingewiesen.

9.2 Auslagen, Fremdkosten, Reisezeiten und Umsatzsteuer

(1) Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und Reisezeiten werden nach der Vergütungsvereinbarung, dem RVG oder den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

(2) Sämtliche Vergütungen und Auslagen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei im Ausland ansässigen Unternehmern bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG; die Steuerschuldnerschaft kann auf den Leistungsempfänger übergehen (Reverse Charge). Der Mandant teilt seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit, hält diese Angaben aktuell und haftet für Schäden aus unrichtigen Angaben.

9.3 Vorschüsse, Verzug und mehrere Mandanten

(1) Die Kanzlei darf Vorschüsse nach § 9 RVG verlangen und eingehende Geldbeträge mit fälligen Vergütungsansprüchen verrechnen.

(2) Bei Zahlungsverzug kann die Kanzlei nach angemessener Fristsetzung die Tätigkeit zurückstellen und das Mandat niederlegen. Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Mehrere Mandanten (natürliche und /oder juristische Personen) haften für die Vergütung als Gesamtschuldner, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

9.4 Aufrechnung und Abtretung

(1) Der Mandant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

(2) Der Mandant tritt der Kanzlei zur Sicherung ihrer fälligen Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche seine Kostenerstattungsansprüche gegen Gegner, die Justizkasse und sonstige erstattungspflichtige Dritte in Höhe der jeweils offenen Ansprüche ab. Die Kanzlei nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfasst keine Ansprüche, deren Abtretung gesetzlich ausgeschlossen ist.

(3) Der Mandant bleibt bis auf Widerruf zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen ermächtigt. Die Kanzlei wird die Abtretung nur offenlegen oder die abgetretenen Ansprüche nur verwerten, wenn der Mandant mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und ihm zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde, soweit eine Fristsetzung nicht entbehrlich ist. Entfällt das Sicherungsbedürfnis, gibt die Kanzlei die Sicherung frei.

(4) Ansprüche des Mandanten gegen Rechtsschutzversicherer werden nicht abgetreten. Die Abtretung eigener Vergütungsforderungen der Kanzlei richtet sich nach § 49b Abs. 4 BRAO.

10. Mandatsbeendigung

(1) Mandant und Kanzlei können das Mandat jederzeit kündigen. Die Kündigung soll aus Beweisgründen in Textform erklärt werden; ihre Wirksamkeit ist hiervon nicht abhängig. Die Kündigung des Mandanten wird mit Zugang bei der Kanzlei wirksam.

(2) Die Kanzlei kann das Mandat unter Beachtung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Pflichten, insbesondere zur Vermeidung einer Gefährdung der Interessen des Mandanten, niederlegen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei berufsrechtlichen Hindernissen, einer Interessenkollision, unzureichender Mitwirkung des Mandanten, fehlender Mitwirkung nach dem Geldwäschegesetz, Verzug mit Vorschuss- oder Vergütungszahlungen oder einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses vorliegen. Ob die Voraussetzungen des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB vorliegen, beurteilt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Handakten und Unterlagen

(1) Die Kanzlei bewahrt Handakten und die ihr überlassenen Unterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen und berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten auf. Die regelmäßige Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Kanzlei gibt dem Mandanten auf Verlangen die von ihm erhaltenen Unterlagen sowie die für ihn geführte Korrespondenz mit Dritten heraus, soweit dem keine gesetzlichen oder berufsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Eigene Arbeitsergebnisse, interne Vermerke, Entwürfe und Aufzeichnungen der Kanzlei sind nur herauszugeben, soweit hierfür eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht besteht. Weitergehende Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Mandanten bleiben unberührt.

(3) Erfüllungsort für die Herausgabe ist die Kanzlei. Eine Versendung erfolgt nur auf Wunsch, Kosten und Risiko des Mandanten. Elektronisch geführte Unterlagen werden in einem gängigen Dateiformat bereitgestellt.

(4) Die Kanzlei kann wegen fälliger Gebühren und Auslagen ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an herauszugebenden Unterlagen geltend machen. Sie übt ein Zurückbehaltungsrecht nicht aus, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls unangemessen wäre, insbesondere wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des

Mandanten entgegenstehen. Weitergehende gesetzliche oder berufsrechtliche Grenzen des Zurückbehaltungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Kanzlei kann den Mandanten nach Beendigung des Mandats auffordern, herauszugebende Unterlagen in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf der gesetzlichen oder berufsrechtlichen Aufbewahrungsfrist kann die Kanzlei Unterlagen datenschutzkonform vernichten, sofern sie dem Mandanten zuvor in angemessener Weise Gelegenheit zur Abholung oder Übernahme gegeben hat und keine berechtigten Interessen des Mandanten entgegenstehen.

12. Schlussbestimmungen für Unternehmer

(1) Änderungen und Ergänzungen des Mandatsvertrags und dieser AMB sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen haben nach § 305b BGB Vorrang und können auch formlos wirksam vereinbart werden.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Mandant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Kanzlei. Für Mandanten mit Sitz im Ausland gilt dies nur im Rahmen des jeweils anwendbaren europäischen oder internationalen Rechts.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz der Kanzlei.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AMB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

13. Besondere Bestimmungen für Verbrauchermandate

Ist der Mandant Verbraucher (§ 13 BGB), gilt ergänzend und vorrangig Folgendes.

13.1 Abweichende Geltung einzelner Klauseln

Die Gerichtsstandsvereinbarung nach Ziffer 12 gilt nicht; es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ziffer 9.4 Absatz 1 gilt nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben. Die Sicherungsabtretung nach Ziffer 9.4 Absatz 2 gilt nur, wenn sie im Einzelfall gesondert und wirksam vereinbart wird.

13.2 Rechtswahl

Deutsches Recht gilt unter Vorbehalt der zwingenden Schutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 6 Abs. 2 Rom-I-Verordnung).

13.3 Widerrufsrecht

(1) Bei Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach §§ 312b, 312g, 355 BGB zu. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung.

(2) Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass die Kanzlei vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Mandats beginnt, und ist er ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen belehrt worden, schuldet er bei Widerruf nach Leistungsbeginn Wertersatz nach § 357 Abs. 8 BGB. Das

ausdrückliche Verlangen und die Kenntnisnahme werden gesondert eingeholt und sind nicht Bestandteil dieser AMB.

13.4 Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vergütungsvereinbarung mit Verbrauchern bedarf der gesetzlich vorgeschriebenen Form und muss von dieser Erklärung deutlich abgesetzt sein. Der Verbraucher wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann und eine Erstattung durch Gegner, Staatskasse oder Rechtsschutzversicherung regelmäßig nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung erfolgt (§ 3a RVG).

(2) Eine Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung ist nach § 4 Abs. 1 RVG nur für außergerichtliche Tätigkeiten zulässig.

13.5 Streitbeilegung

(1) Bei Streitigkeiten aus dem anwaltlichen Mandatsverhältnis kann die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, nach § 191f BRAO angerufen werden.

(2) Die Kanzlei ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG).

- Ende der Allgemeinen Mandatsbedingungen -